

## Ausgabe 2 / 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die **Rendite der gesetzlichen Rentenversicherung** wird häufig diskutiert. Verfolgt man die jüngsten Rechtsprechungen des Bundessozialgerichts erkennt man schnell, dass oftmals bislang versicherungsfreie Personenkreise sozialversicherungspflichtig beurteilt werden. Auch die Diskussionen um die Einbeziehung von Selbständigen in die gesetzliche Rentenversicherung und die zunehmende Steigerung der Rentner ab 2025 aus den Babyboomer-Zeiten in den 1960er Jahren **lässt die Vermutung zu, dass die Rendite der gesetzlichen Rentenversicherung nicht sehr hoch ist. Aber ist das tatsächlich so?**

Pauschal lässt sich sagen, dass die Rentenrendite für Versicherte mit Rentenbeginn nach 2020 zwischen 2,8 - 3,3 % bei Männern und zwischen 3,1 - 3,7 % bei Frauen liegt.

**Die Rendite der gesetzlichen Rentenversicherung hängt jedoch nicht nur vom Geburtsjahrgang und vom Geschlecht ab**, sondern auch von der Art der Krankenversicherung im Rentenalter (GKV oder PKV). Außerdem spielt die Rentenart (Regelaltersrente, Rente für langjährig Versicherte oder besonders langjährig Versicherte) eine Rolle. Darüber hinaus lässt sich die Rendite auch aus zusätzlichen Beiträgen ermitteln.

Das Institut für **Vorsorge und Finanzplanung (IVFP) errechnet Renditen für die Rürup- oder Rieser-Rente oder für Renten aus einer privaten Rentenversicherung. Diese von der IVFP ermittelten Renditen sind aber mit der Rendite der gesetzlichen Rente nicht vergleichbar**, da sie eine um rund fünf Jahre längere Lebenserwartung (lt. Sterbetafel DAV 2004R) und eine deutlich über dem Garantiezins liegende laufende Verzinsung voraussetzen.

Demnach lässt sich festhalten, dass die Rendite der gesetzlichen Rente im Vergleich zu anderen Absicherungen in der Form nicht ermittelbar ist.

**Ermittelbar ist jedoch eine Vielzahl von individuellen Rentenrenditen.**

Diese Renditeberechnungen können wir seit Neuestem für Sie oder Mitarbeiter Ihres Unternehmens auf Grundlage von Renteninformationen, Rentenauskunft und Rentenbescheid durchführen. Darüber hinaus können wir Ihnen u.a. den günstigsten Renteneintrittstermin ermitteln und darstellen, welche Rentensteigerung zu erwarten ist, wenn beispielsweise über das Renteneintrittsalter hinaus beitragsrechtliche Zeiten erwirtschaftet werden. **Diese und viele weitere Berechnungen stellen wir Ihnen in einem umfassenden Bericht zusammen.**

Sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne.

**Am Ende noch ein Hinweis in eigener Sache: Unser DORNBACH Update wird ab der Ausgabe März digitalisiert. Alle Infos hierzu finden Sie auf der Rückseite dieses Updates.**

Mit freundlichen Grüßen



Rolf Groß  
Geschäftsführender Gesellschafter  
bei DORNBACH



Melanie Guttman  
Rentenberaterin  
bei DORNBACH

## INHALTSVERZEICHNIS

Steuerliche Folgen des Brexits \_Seite 3

Erweiterung Kinderkrankengeld während der Corona-Pandemie \_Seite 4

Kosten für Winterdienst steuerlich geltend machen \_Seite 4

Kosten für Hausnotrufsystem können steuerlich geltend gemacht werden \_Seite 4

Kinderbetreuungskosten: Kein Abzug bei steuerfrei gezahlten Arbeitgeberzuschüssen \_Seite 4

Besteuerung der Einmalzahlung aus Direktversicherung ist verfassungsgemäß \_Seite 5

Steuerfreies Firmenfitnessprogramm \_Seite 5

Kaution des Mieters zunächst keine steuerpflichtige Einnahme des Vermieters \_Seite 5

Mietvertrag ohne offenen Umsatzsteuer-Ausweis – Keine berichtigungsfähige Rechnung \_Seite 6

Abriss wegen Gebäudemängeln: Erbschaftsteuerbefreiung für Familienheim kann entfallen \_Seite 6

Zur Steuerpflicht bei Übertragung des Familienheims im Todesfall \_Seite 6

Das Berliner Testament und dessen Auswirkung auf die Erbschaftsteuer \_Seite 7

## Termine März 2021

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialabgaben fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>5</sup>	Scheck <sup>6</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.03.2021 <sup>1</sup>	15.03.2021	10.03.2021
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.03.2021	15.03.2021	10.03.2021
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.03.2021	15.03.2021	10.03.2021
Umsatzsteuer	10.03.2021 <sup>4</sup>	15.03.2021	10.03.2021
Gewerbesteuer	17.05.2021 <sup>4</sup>	20.05.2021	17.05.2021
Kapitalertragssteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Sozialversicherung <sup>7</sup>	29.03.2021	entfällt	entfällt

<sup>1</sup>Für den abgelaufenen Monat.

<sup>4</sup>Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

<sup>5</sup>Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei

Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>6</sup>Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>7</sup>Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das

Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.03.2021, 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## Steuerliche Folgen des Brexits

Mit Wirkung zum 31.12.2020 hat nun endgültig auch die Übergangsphase nach dem Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union (EU) geendet. Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat mit einem Schreiben vom 10.12.2020 (III C 1 – S 7050/19/10001 :002) zu den steuerlichen Konsequenzen des Brexits Stellung genommen.

### Rückblick

Bereits zum 01.02.2020 war das Vereinigte Königreich offiziell aus der EU ausgetreten. Es schloss sich jedoch eine Übergangsphase an, in der die bisher geltenden Regelungen, wie z.B. das bisherige Umsatzsteuerrecht, grundsätzlich weitergefolgt haben. Zum 31.12.2020 endete nun auch diese Übergangsphase.

Die Behandlung von Nordirland war während der Brexitverhandlungen eines der Hauptstreitthemen. Ab dem 31.12.2020 wird Nordirland weiterhin so behandelt, als würde es zum Gemeinschaftsgebiet gehören.

### Umsatzsteuerliche Folgen des Brexits

Ausweislich des BMF-Schreibens vom 10.12.2020 gelten in Bezug auf den freien Warenverkehr für inländische Unternehmer ab dem 31.12.2020 folgende Regelungen:

- Warenlieferungen nach Großbritannien, die vor dem 01.01.2021 begonnen haben und erst im Jahr 2021 enden, unterliegen weiterhin den bis zum 31.12.2020 geltenden umsatzsteuerlichen Regelungen. Für entsprechende Warenlieferungen aus Großbritannien ins Inland gilt dies ebenso.
- Nach dem 31.12.2020 beginnende Warenlieferungen nach Großbritannien werden bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen als Ausfuhrlieferung gem. § 4 Nr. 1a i.V.m. § 6 UStG behandelt.

- Seit dem 31.12.2020 können britische USt-ID-Nummern (GB) nicht mehr auf Gültigkeit bestätigt werden. Nordirische USt-ID-Nummern (XI) sind jedoch weiterhin gültig.
- Sonstige Leistungen

Die Behandlung von sonstigen Leistungen gem. § 3 Abs. 9 UStG, die noch im Jahr 2020 begonnen wurden, aber erst im Jahr 2021 enden, richtet sich ebenfalls nach der ab dem 01.01.2021 geltenden Rechtslage. Es ist somit der Zeitpunkt der Ausführung maßgeblich. Dasselbe gilt für Teilleistungen i.S.d. § 13 Abs. 1 Nr. 1a Satz 2 und Satz 3 UStG.

#### • Mini-One-Stop-Shop

Das für elektronische Dienstleistungen an Privatpersonen geltende Mini-One-Stop-Shop-Verfahren gem. § 3 Abs. 5 UStG war bis zum 31.12.2020 für auf elektronischem Wege an Privatpersonen in Großbritannien erbrachte Leistungen anwendbar. Entsprechende Erklärungen für das vierte Quartal sind jedoch spätestens bis zum 20.01.2021 beim Bundeszentralamt für Steuern einzureichen.

#### • Vorsteuer-Vergütungsverfahren

Auch auf Vorsteuer-Vergütungsverfahren wirkt sich der Austritt Großbritanniens aus. Zunächst ist die Unterscheidung, ob die Vorsteuer aus einer Leistung von einem Drittlandsunternehmen oder von einem Unternehmen aus dem anderen Gemeinschaftsgebiet stammt, bei jeder Anmeldung zu beachten. Zukünftige Anträge auf Erstattung von im Jahr 2020 entstandenen Vorsteuerbeträgen können zudem nur noch bis zum 31.03.2021 gestellt werden.

Vorsteuerbeträge auf Warenverkehr und Dienstleistungen, die einem inländischen Unternehmer ab dem 01.01.2021 in Großbritannien entstehen, können nur noch von den britischen Behörden erstattet werden. Dies gilt jedoch nicht für Warenbezüge aus Nordirland. Vorsteuerbeträge von Dienstleistungen aus Nordirland

können wiederum ebenfalls nur bei den britischen Behörden beantragt werden.

### Einkommen- und Körperschaftsteuerrechtliche Folgen

Die Reinvestition in Wirtschaftsgüter in Großbritannien ist seit dem Austritt Großbritanniens unattraktiver geworden. Eine Anwendung gem. § 6b Abs. 2a Satz 1 EStG ist demnach bei einer Investition in britische Wirtschaftsgüter nicht mehr möglich. Gemäß § 6b Abs. 2a Satz 1 EStG kann ein Veräußerungsgewinn aus Wirtschaftsgütern, welche einer europäischen Betriebsstätte zugeordnet sind, auf Antrag über fünf Jahre verteilt werden.

Die Bildung eines Ausgleichspostens i.S.d. § 4g Abs. 1 Satz 1 EStG für die aus einer Überführung eines Wirtschaftsguts aus einer inländischen Betriebsstätte in einer ausländischen Betriebsstätte entstehende Entnahme (§ 4 Abs. 1 Satz 4 EStG) ist im Fall der Überführung in ein britisches Betriebsvermögen nicht mehr möglich.

Eine britische Limited mit deutschem Verwaltungssitz kann nach dem Austritt Großbritanniens nicht mehr als Organgesellschaft i.S.d. § 14 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 1 KStG miteinbezogen werden.

### Außensteuerrechtliche Folgen

Bei einem Umzug nach Großbritannien wird – wie bisher – die Wegzugsbesteuerung gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 AStG ausgelöst. Allerdings kann die zinslose Stundung gem. § 6 Abs. 5 Satz 1 AStG nicht mehr angewendet werden, welche im Fall eines Wegzugs eine sofortige Besteuerung verhinderte.

Aufgrund der Niedrigbesteuerung in Großbritannien gelten zudem britische Gesellschaften als Zwischengesellschaften i.S.d. § 8 Abs. 2 und 3 AStG. Der Aktivitätsnachweis gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 AStG ist nur für europäische Gesellschaften zulässig, weshalb nach dem Austritt ein erhöhtes Risiko für die Anwendung der Hinzurechnungsbesteuerung besteht.

## Erweiterung Kinderkrankengeld während der Corona-Pandemie

Der Bundesrat hat am 18. Januar 2021 die Ausweitung des Anspruchs auf Kinderkrankengeld in der Corona-Pandemie gebilligt. Er soll damit im Jahr 2021 pro Elternteil von 10 auf 20 Tage pro Kind, für Alleinerziehende von 20 auf 40 Tage pro Kind verdoppelt werden.

Voraussetzungen sind, dass:

- sowohl der betroffene Elternteil als auch das Kind gesetzlich krankenversichert sind,
- das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder aufgrund einer Behinderung auf Hilfe angewiesen ist,
- keine andere im Haushalt lebende Person das Kind beaufsichtigen kann.

Die Höhe des Kinderkrankengeldes beträgt in der Regel 90 Prozent des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts. Die Regelung soll rückwirkend zum 5. Januar 2021 in Kraft treten.

Neu ist, dass der Anspruch auch in den Fällen besteht, in denen das Kind nicht krank ist, sondern zu Hause betreut wird, weil die Schule oder die Einrichtung zur Kinderbetreuung pandemiebedingt geschlossen ist oder die Präsenzpflcht im Unterricht ausgesetzt bzw. der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wurde. Anspruchsberechtigt sind auch Eltern, die im Home-Office arbeiten (Bundesrat, Mitteilung vom 18.01.2021).

## Kosten für Winterdienst steuerlich geltend machen

Hauseigentümer trifft häufig eine Räumspflicht, die auch an die Mieter weitergegeben werden kann. Wenn ein Unternehmen mit der Schneebeseitigung beauftragt wird, können die Kosten für den Winterdienst steuermindernd geltend gemacht werden.

Die Ausgaben können in der Einkommensteuererklärung als haushaltsnahe Dienstleistungen abgesetzt werden. Es dürfen 20 Prozent der Aufwendungen und maximal 4.000 Euro pro Jahr bei der Steuer abgezogen werden. Wenn der Steuerzahler beispielsweise 600 Euro für das Kehren des Gehweges vor dem Haus zahlt, lassen sich bis zu 120 Euro Steuern sparen.

Voraussetzung für den Steuerabzug ist, dass der Räumdienst eine Rechnung ausgestellt hat und der Rechnungsbetrag auf das Konto des Dienstleisters überwiesen wurde. Mieter können die Kosten für die Schneebeseitigung der Betriebskostenabrechnung entnehmen.

## Kosten für Hausnotrufsystem können steuerlich geltend gemacht werden

Kosten eines externen Hausnotrufsystems sind als haushaltsnahe Dienstleistung auch bei allein lebenden Senioren steuerlich absetzbar.

Die im Jahr 1933 geborene Seniorin lebte allein im eigenen Haushalt und nahm ein sog. Hausnotrufsystem in Anspruch, womit sie sich im Notfall per Knopfdruck an eine 24-Stunden-Service-Zentrale wenden konnte. Das Finanzamt erkannte die Kosten hierfür nicht an, weil die Dienstleistung nicht im Haushalt der Rentnerin erfolgte.

Das Sächsische Finanzgericht gab jedoch der Seniorin Recht. 20 % der Kosten des Hausnotrufsystems seien als haushaltsnahe Dienstleistung steuermindernd anzuerkennen. Haushaltsnahe Dienstleistungen seien solche Tätigkeiten, die gewöhnlich durch Mitglieder des Haushalts oder dort Beschäftigte erbracht werden. Im Regelfall stellten in einer Haushaltsgemeinschaft lebende Familienangehörige im räumlichen Bereich des Haushalts sicher, dass kranke und alte Haushaltsangehörige im Bedarfsfall Hilfe erhalten. Diese Bereitschaft ersetze das von der Seniorin in Anspruch genommene Notrufsystem.

Für Senioren, die in betreuten Wohnanlagen leben, sei die steuerliche Anerkennung bereits durch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs geklärt. Auch bei allein lebenden Senioren könnten die Kosten eines externen Hausnotrufsystems steuerlich berücksichtigt werden, wobei es unerheblich sei, dass sich die Notrufzentrale nicht im räumlichen Bereich des Haushalts befinde (Finanzgericht Sachsen, Urteil 2 K 323/20 vom 14.10.2020, Bundesfinanzhof, Urteil VI R 28/08 vom 29.01.2009).

## Kinderbetreuungskosten: Kein Abzug bei steuerfrei gezahlten Arbeitgeberzuschüssen

Ein Ehepaar machte in seiner Einkommensteuererklärung Kosten für die Betreuung ihres Kindes im Kindergarten als Sonderausgaben steuermindernd geltend. Das beklagte Finanzamt erkannte diese Kosten jedoch nicht an, da der Arbeitgeber des Klägers diese erstattet habe. Mit seiner Klage machte das Ehepaar geltend, dass es durch die Kindergartenkosten wirtschaftlich belastet sei. Sie erhielten vom Arbeitgeber nur steuerfreien Arbeitslohn, aber keinen Ersatz der Aufwendungen. Sie waren der Auffassung, dass die gesetzliche Regelung – anders als bei anderen Sonderausgaben – keine Kürzung um steuerfreie Einnahmen vorsieht. Des Weiteren regle das Schreiben des Bundesfinanzministeriums zu Kinderbetreuungskosten die Streitfrage ebenfalls nicht.

Die Klage hatte vor dem Finanzgericht Köln keinen Erfolg. Das Finanzamt habe zu Recht den Abzug versagt. Kinderbetreuungskosten könnten mit bis zu zwei Drittel der Aufwendungen als Sonderausgaben abgezogen werden. Die Kläger seien in Höhe des Arbeitgeberzuschusses aber nicht wirtschaftlich belastet, sodass ihnen keine Aufwendungen entstanden seien. Ebenso führe der von den Klägern erstrebte zusätzliche Sonderausgabenabzug zu einer verfassungsrechtlich unzulässigen Ungleichbehandlung mit Steuerpflichtigen, deren Arbeitgeber – etwa durch die Unterhaltung eines Betriebskindergartens – die

Kinderbetreuungsleistungen unmittelbar selbst erbringe (Finanzgericht Köln, Urteil 14 K 139/20 vom 14.08.2020, Revision eingelegt (BFH-Az.: III R 54/20)).

### **Besteuerung der Einmalzahlung aus Direktversicherung ist verfassungsgemäß**

Im vorliegenden Fall erhielt die Klägerin im Streitjahr 2012 eine Einmalzahlung aus einer Direktversicherung in Höhe von rund 23.000 Euro. Das beklagte Finanzamt unterwarf diesen Betrag der Einkommensteuer, was zu einer Steuerfestsetzung von rund 5.500 Euro führte. Die Klägerin war der Ansicht, dass die Besteuerung verfassungswidrig ist. Sie führe zu einer Ungleichbehandlung. Die Steuerbelastung wäre geringer gewesen, wenn sich die Klägerin statt der Einmalzahlung eine monatliche Rente hätte auszahlen lassen. Zum anderen fielen die auf die Auszahlung entfallenden Krankenversicherungsbeiträge nicht in einer Summe an, sondern würden auf zehn Jahre verteilt. Da der Klägerin nach Abzug der Steuern und Krankenversicherungsbeiträge nur ca. 12.700 Euro von der Versicherungsleistung verblieben, sei auch die Eigentumsgarantie verletzt. Außerdem sei sie bei Abschluss der Versicherung nicht hinreichend auf die steuerlichen Konsequenzen hingewiesen worden. Schließlich sei die Steuerersparnis in der Ansparphase nicht so hoch gewesen wie die nun festgesetzte Steuernachzahlung, weil die Beiträge lediglich im Rahmen des Höchstbetrages von 210 Euro pro Monat abzugsfähig gewesen seien.

Die Klage wurde durch das Finanzgericht Münster abgewiesen. Die Einmalzahlung sei unstreitig als Leistung aus einer Direktversicherung zu versteuern. Des Weiteren sei die volle Versteuerung auch verfassungsgemäß. Eine Ungleichbehandlung im Verhältnis zur laufenden Auszahlung einer Rente liege nicht vor, da sich dies aus dem verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden Grundsatz der Abschnittsbesteuerung ergebe. Auch sei die Eigentumsgarantie nicht verletzt, da der Klägerin unter Berücksichtigung der

zeitlichen Streckung der Krankenversicherungsbeiträge und der Ersparnis aus der Steuerfreiheit der Entgeltumwandlung in der Ansparphase tatsächlich im Ergebnis ca. 20.000 Euro von der Versicherungsleistung verblieben. Schließlich sei nicht der Staat, sondern das Versicherungsunternehmen für eine etwaige steuerliche Falschberatung der Klägerin verantwortlich (Finanzgericht Münster, Gerichtsbescheid 15 K 1271/16 vom 29.10.2019).

### **Steuerfreies Firmenfitnessprogramm**

Im Rahmen eines Firmenfitnessprogramms konnten Arbeitnehmer in verschiedenen Fitnessstudios trainieren. Der Arbeitgeber erwarb jeweils einjährige Trainingslizenzen, für die monatlich jeweils 42,25 Euro zzgl. Umsatzsteuer zu zahlen waren. Die teilnehmenden Arbeitnehmer leisteten einen Eigenanteil von 16 Euro bzw. 20 Euro. Bei der Lohnbesteuerung ließ der Arbeitgeber die Sachbezüge außer Ansatz, da diese ausgehend von einem monatlichen Zufluss unter die 44 Euro-Freigrenze für Sachbezüge fielen. Das Finanzamt vertrat demgegenüber die Auffassung, den Arbeitnehmern sei die Möglichkeit, für ein Jahr an dem Firmenfitnessprogramm teilzunehmen, „quasi in einer Summe“ zugeflossen, weshalb die 44 Euro-Freigrenze überschritten sei. Es unterwarf die Aufwendungen für die Jahreslizenzen abzüglich der Eigenanteile der Arbeitnehmer dem Pauschsteuersatz von 30 %.

Dem schlossen sich jedoch weder das Finanzgericht noch der Bundesfinanzhof an. Der geldwerte Vorteil sei den teilnehmenden Arbeitnehmern als laufender Arbeitslohn monatlich zugeflossen. Der Arbeitgeber habe sein vertragliches Versprechen, den Arbeitnehmern die Nutzung der Fitnessstudios zu ermöglichen, unabhängig von seiner eigenen Vertragsbindung monatlich fortlaufend durch Einräumung der tatsächlichen Trainingsmöglichkeit erfüllt. Unter Berücksichtigung der von den Arbeitnehmern geleisteten Eigenanteile sei daher die

44 Euro-Freigrenze eingehalten worden, sodass der geldwerte Vorteil aus der Teilnahme an dem Firmenfitnessprogramm nicht zu versteuern sei (Bundesfinanzhof, Urteil VI R 14/18 vom 07.07.2020).

### **Kautio des Mieters zunächst keine steuerpflichtige Einnahme des Vermieters**

Vermieter müssen die Kautio, die ihnen der Mieter zahlt, zunächst nicht als Einnahme aus Vermietung und Verpachtung versteuern. Erst wenn die Kautio nach Ende des Mietverhältnisses einbehalten wird, weil der Mieter z. B. in der Wohnung Schäden hinterlassen hat, ist die Kautio als steuerpflichtige Einnahme zu behandeln. Darauf wies das Finanzgericht Münster hin.

Ein Vermieter hatte in seiner Einkommensteuererklärung die Mieteinnahmen angegeben, allerdings ohne die vom Mieter geleistete Mietkaution. Das Finanzamt sah in den vereinnahmten Mietkautionen steuerpflichtige Einnahmen und begründete dies damit, dass der Mieter diese auf das laufende Mietkonto überwies. Außerdem sei die Kautio nach Auszug der Mieter teilweise nicht an diese zurückgezahlt worden. Das Finanzgericht Münster gab hingegen dem Kläger Recht (Finanzgericht Münster, Urteil 2 K 2497/17 vom 10.12.2019).

## Mietvertrag ohne offenen Umsatzsteuer-Ausweis – Keine berichtigungsfähige Rechnung

Bei Dauerschuldverhältnissen erfüllt ein Vertrag nur dann die Funktion einer Rechnung, wenn in dem Vertrag die Umsatzsteuer offen ausgewiesen ist und zudem ergänzende Zahlungsbelege vorgelegt werden, aus denen sich die Abrechnung für einen bestimmten Zeitraum ergibt. Der Passus „zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer“ im Mietvertrag ohne eine entsprechende Regelung zur Option oder ohne einen Hinweis auf die Ausübung der Option seitens des Vermieters genügt in diesem Fall den Anforderungen an den Ausweis der Umsatzsteuer nicht. Das entschied das Finanzgericht Münster.

Voraussetzung für die Rückwirkung einer Berichtigung auf den Zeitpunkt, in dem die Rechnung ursprünglich ausgestellt wurde, sei, dass es sich um eine berichtigungsfähige Rechnung handle. Ein Dokument sei jedenfalls dann eine Rechnung und damit berichtigungsfähig, wenn es Angaben zum Rechnungsaussteller, zum Leistungsempfänger, zur Leistungsbeschreibung, zum Entgelt und zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer enthält. Im konkreten Fall handle es sich bei dem Mietvertrag in Verbindung mit den monatlichen Zahlungsbelegen nicht um eine berichtigungsfähige Rechnung in diesem Sinne (Finanzgericht Münster, Urteil 15 K 2680/18 vom 29.09.2020).

## Abriss wegen Gebäudemängeln: Erbschaftsteuerbefreiung für Familienheim kann entfallen

Wenn Kinder ein Haus der Eltern erben und dieses mindestens zehn Jahre selbst bewohnen, bleibt dies erbschaftsteuerfrei, wenn die Wohnfläche 200 qm nicht übersteigt. Wird das Haus vor Ablauf der Zehnjahresfrist abgerissen, kann nachträglich Erbschaftsteuer anfallen. Das kann selbst dann gelten, wenn der Erbe das Familienwohnheim wegen erheblicher Mängel abreißen lässt. So entschied das

Finanzgericht Düsseldorf. Der Abriss sei eine freiwillige Entscheidung gegen eine Selbstnutzung, wodurch der Grund für die Steuerbefreiung wegfallen könne.

Im konkreten Fall erbt die Tochter 2009 ihr Elternhaus. Die Erbschaft blieb zunächst steuerfrei, weil die Klägerin das Haus nach dem Tod der Eltern bewohnte. Rund sieben Jahre nach dem Erbfall zog die Tochter allerdings aus dem Haus aus und ließ das Gebäude abreißen, denn aus ihrer Sicht war das Haus nicht mehr bewohnbar. Zudem konnte sie aus gesundheitlichen Gründen ihre in der zweiten Etage des Hauses liegende Wohnung nicht mehr erreichen und der Einbau eines Treppenlifts sei wegen des schlechten Zustands unwirtschaftlich gewesen. Dennoch verlangte das Finanzamt nachträglich Erbschaftsteuer.

Das Gericht hielt das für rechtmäßig. Erst nach Ablauf einer zehnjährigen Selbstnutzung bleibe die Erbschaft endgültig steuerfrei. Es sei denn, es lägen nachweislich zwingende Gründe vor, die eine Selbstnutzung für den Erben unmöglich machen. Die von der Klägerin geltend gemachten Mängel an dem Gebäude seien keine derartigen zwingenden Gründe, sondern allenfalls nachvollziehbare Gründe, welche die Klägerin zur Aufgabe der Selbstnutzung bewogen hätten. Entsprechendes gelte für den Auszug der Klägerin aus dem Haus wegen der Mängel und den nachfolgenden Abriss des Gebäudes (Finanzgericht Düsseldorf, Urteil 4 K 3120/18 vom 08.01.2020).

## Zur Steuerpflicht bei Übertragung des Familienheims im Todesfall

Der Übergang des von der Familie oder einem Ehepaar/einer Lebenspartnerschaft genutzten Familienheimes ist grundsätzlich von der Erbschaftsteuer freigestellt. Das Familienheim wird hierfür definiert als eine Eigentumswohnung/eine Wohnung in einem anderen Gebäude, die zu Wohnzwecken von den Partnern und den zur Familie gehörenden Kindern bewohnt wird. Die Mitnutzung durch Eltern, Schwiegereltern,

Großeltern oder Hausgehilfinnen/Au-Pair-Mädchen ist unschädlich für die Steuerbefreiung. Wenn an diese Personen aber eine Wohnung oder einige Räume im Rahmen eines Mietvertrages überlassen wird, ist dies keine Familienwohnung. Die Wohnnutzung muss überwiegen, ein Arbeitszimmer in der Wohnung ist aber unschädlich. Die Wohnung muss der Lebensmittelpunkt der Familie sein.

Zweitwohnungen oder Ferienwohnungen sind nicht begünstigt. Auf den Wert und die Größe der Wohnung/des Hauses kommt es nicht an. Falls sich auf dem Grundstück noch andere Gebäude oder Räume befinden, muss eine Aufteilung entsprechend der genutzten Flächen erfolgen.

Geht dieses Familienheim als Erbanteil oder Vermächtnis auf den überlebenden Ehe- oder Lebenspartner über, ist diese Übertragung von der Erbschaftsteuer zunächst befreit. Der Erwerber muss die Familienwohnung aber nach dem Todesfall 10 Jahre lang selbst bewohnen. Nur wenn objektiv zwingende Gründe dagegen vorliegen, z. B. die eigene Unterbringung in einem Pflegeheim, bleibt die Steuerfreiheit erhalten. Wird die Nutzung dagegen aufgegeben, erfolgt eine nachträgliche Steuererhebung. Dabei kann auch auf das weitere ererbte Vermögen eine höhere Belastung durch die höhere Steuerprogression entstehen.

Seit 2009 ist auch eine Befreiung im Falle des Erwerbs durch Kinder vorgesehen. Sie müssen das Familienheim unverzüglich nach dem Todesfall beziehen. Zeitliche Verzögerungen können anerkannt werden, falls z. B. noch das Ende eines Schuljahres oder die Kündigungsfrist für die bisherige eigene Wohnung abgewartet werden muss. Sind mehrere Kinder Erben, zieht aber nur ein Kind in die Wohnung ein, bleibt nur sein Erbanteil quotale steuerfrei. Die Befreiung für Kinder gilt nur für eine Wohnfläche von 200 qm, bei größeren Familienheimen muss daher eine flächenmäßige Aufteilung erfolgen. Auch für die Kinder gilt die Behaltefrist von 10 Jahren.

## Das Berliner Testament und dessen Auswirkung auf die Erbschaftsteuer

Als Berliner Testament wird eine testamentarische Regelung bei Eheleuten bezeichnet, bei denen die Ehegatten sich gegenseitig zu Erben einsetzen und ihre gemeinsamen Kinder zu Erben des Letztversterbenden. Diese Regelung hat sich im Zivilrecht als vorteilhaft erwiesen, weil die Interessen der Eheleute dadurch vorteilhaft abgedeckt werden. Die Folgen aus erbschaftsteuerlicher Sicht können aber nachteilig sein, sobald Vermögen oberhalb der persönlichen Erbschaftsteuerfreibeträge vererbt wird. Vereinfacht gesagt, sind die Steuerbelastungen gegenüber einem Erbfall mit Vermögensübergang auf die Kinder durch beide Elternteile je nach Anzahl der gemeinsamen Kinder ab einem steuerpflichtigen Vermögen von je 201.000 Euro bei einem Kind, von je 401.000 Euro bei zwei Kindern und von je 501.000 Euro je drei Kindern nachteilig, wenn beide Elternteile je 50 % des Vermögens halten und keine Vorschenkungen erfolgt sind. Befindet sich das Vermögen nur in der Hand des Erstversterbenden, sind die vorstehenden Grenzen bei zwei oder mehr Kindern noch niedriger.

Um die steuerlichen Nachteile der zivilrechtlich als vorteilhaft angesehenen Vererbung zu vermeiden, sollten in den Testamenten für den 1. Erbfall Vermächtnisse zu Gunsten der Kinder – bis zur Höhe der persönlichen Freibeträge – vorgesehen werden. In diesem Zusammenhang kann auch an Vermächtnisse für ggf. vorhandene Enkelkinder gedacht werden. Diese Vermächtnisse sind als Nachlassverbindlichkeit abzugsfähig. Damit die Liquidität des überlebenden Ehegatten nicht übermäßig beansprucht wird, kann dabei auch eine spätere Fälligkeit oder ratenweise Auszahlung angeordnet werden. Eine andere Möglichkeit zur Minderung der Erbschaftsteuerbelastung ist die Geltendmachung von Pflichtansprüchen durch die vom Erbe ausgeschlossenen Kinder. Dies kann einvernehmlich auch auf einen Wert unterhalb des rechtlich bestehenden

Anspruchs erfolgen. Bis zu 400.000 Euro je Kind sind davon dann wegen des persönlichen Freibetrages steuerfrei. Auch dieser Pflichtteil mindert die Steuerbemessungsgrundlage für den überlebenden Elternteil.

Das Besondere an dem Pflichtteil besteht darin, dass ein Kind ihn auch noch nach dem Tode des 2. Elternteils geltend machen kann, wenn der Anspruch noch nicht verjährt ist. Die Verjährungsfrist beträgt gem. §§ 195, 199 BGB 3 Jahre. Dies gilt auch dann, wenn nur ein Kind als Erbe vorhanden ist.

## IMPRESSUM

### Herausgeber:

DORNBACH GMBH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Anton-Jordan-Straße 1  
56070 Koblenz

### Verantwortlich für den Inhalt:

Dipl.-Betriebswirt Rolf Groß  
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater  
Fachberater für Internationales  
Steuerrecht

Die in dieser Mandantenzeitung gegebenen Informationen können die zugrunde liegenden Sachverhalte oftmals nur verkürzt wiedergeben. Wir bitten Sie daher, vor Entscheidungen auf der Grundlage dieser Informationen, diesbezüglich mit uns Kontakt aufzunehmen.

## Die Zeichen der Zeit sind digital – wir stellen um!

Liebe Leserinnen und Leser,

wir werden unser monatliches Update **ab dem Monat März 2021** von Print auf Digital umstellen und reagieren damit auf die sich ändernden Rahmenbedingungen am Markt. Gleichzeitig leisten wir durch die Umstellung einen Beitrag zum Umweltschutz und handeln damit nachhaltiger.

**Wenn Sie Mandant bei uns sind, erhalten Sie den Newsletter zukünftig automatisch per Mail. Sollten Sie diesen nicht weiter beziehen wollen, können Sie ihn jederzeit über einen bereitgestellten Link im DORNBACH Update abbestellen.**

**Nichtmandanten können ihr DORNBACH Update natürlich zukünftig auch weiter beziehen. Dazu gehen Sie bitte auf unsere Homepage [www.dornbach.de](http://www.dornbach.de), auf den Menüpunkt Mediathek und melden sich über die dort abgebildete Kachel „DORNBACH UPDATE“ online an.**

Eine Anmeldung ist **ab sofort möglich**. Sollten Sie Probleme bei der An- oder Abmeldung haben, können Sie sich gerne jederzeit an Frau Lydia Schmidt wenden ([lschmidt@dornbach.de](mailto:lschmidt@dornbach.de)). Sie wird Ihnen in jedem Fall weiterhelfen.

Wir freuen uns darauf, Sie auch hier wieder begrüßen zu dürfen!

Die Geschäftsführung von DORNBACH

## WEITERE INFORMATIONEN

Detaillierte Informationen zum Veranstaltungsort, Ablauf und zur Anmeldung finden Sie auf unserer Homepage [www.dornbach.de](http://www.dornbach.de) unter Events oder Sie wenden sich direkt an Frau Lydia Schmidt, PR- und Marketing-Referentin:

**Telefon: +49 261 94 31 - 438**

**Mail: [lschmidt@dornbach.de](mailto:lschmidt@dornbach.de)**

## STANDORTE

Bad Homburg / FFM · Bergisch Gladbach · Bergisch Gladbach / NL von Köln · Berlin · Bonn · Darmstadt · Dessau-Roßlau · Flughafen FF / Hahn · Frankfurt am Main · Hamburg · Koblenz · Köln · Lutherstadt Wittenberg · Mainz · München · Pforzheim · Pirna · Rinteln · Saarbrücken · Solingen · Wetzlar

[wpg@dornbach.de](mailto:wpg@dornbach.de) · [www.dornbach.de](http://www.dornbach.de)